

Goldap^{er} Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulsbad's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundsiebzigster Jahrgang). —

Nr. 83

Sonntag, den 19. Oktober

1919.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes gestimmt:

§ 1.

In den Ortschaften Schlangen, Stompoenen, Gr. Dumbeln, Kl. Dumbeln, Linglischken, Jurgaitischen, Blawischken, Stumbern, Felludzen, Lopen, Stulatschen, Kurnehnen, Szeeben, Zobßen, Schallinnen, Malep'en, Sawaiten, Grischlehmen, Egglenischken, Gr. Gudellen, Kl. Gudellen, Meßehnen, Groblischken, Wannaginnen, Szardeningten, Dom. Pabbeln, Starupnen, Murgischken, Gulbenischken, Kagemeten, Ebergallen, Riuten Dorf, Riuten Dom, Dalehnen, Willatschen und Samonien sind sämtliche Hunde auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung in die genannten Ortschaften eingeführt sind, so festzulegen (anzuleiten oder einzusperrn), daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleichzuerachten.

§ 2.

Aus dem bezeichneten Sperrbezirke (§ 1) dürfen Hunde nur mit polizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausführung eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem Sperrbezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortsübliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch

außerhalb des Sperrbezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

§ 3.

Im Sperrbezirke (§ 1) ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden. Ferner ist die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine gestattet.

Diese Hunde unterliegen jedoch außer der Zeit des unmittelbaren Gebrauchs den im § 1 und 2 enthaltenen Vorschriften.

§ 4.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betrogen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher befugt.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74 — 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Goldap, den 9. Oktober 1919.

Der Landratsamtsverwalter.

Verordnung

über Saatgutpreise für Brotgetreide und Gerste. Vom 6. September 1919. (Reichsgesetzbl. S. 1517.)

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 647) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung